

Allgemeine Vorschrift

der Stadt Würzburg

als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)

Präambel

Die Stadt Würzburg erlässt die nachfolgende allgemeine Vorschrift als Satzung.

1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift über den Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG in dem in Ziff. 2 bestimmten Geltungsbereich ergeht auf Grundlage des § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform einer Satzung gemäß Art. 23 Satz 1 BayGO. Sie gilt auch für Bedarfsverkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG, jedoch nicht für sog. „On-demand-Verkehre“.

2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

1. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Stadt Würzburg Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von Ziffer 1 erbringen (Zuständigkeitsbereich), sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 6) die nachfolgend festgelegten Höchsttarife nicht zu überschreiten. Soweit der Stadt Würzburg künftig im Rahmen von Zweckvereinbarungen gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 KommZG die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften bezogen auf weitere Linien / Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift deckt insoweit das gesamte Gebiet der Stadt Würzburg ab; bezüglich der Gebiete der weiteren im Verkehrsverbund Mainfranken VVM beteiligten Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie im Landkreis Würzburg gelten ergänzend die von diesen Landkreisen sowie für den Schienenpersonennahverkehr vom Freistaat Bayern erlassenen gleichgerichteten allgemeinen Vorschriften. Das 365-Euro-Ticket VVM wird mit Ausnahme der Studierenden für die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV genannten Personengruppen (als Höchsttarif) angeboten. Es berechtigt ganzjährig dazu, den gesamten Linienverkehr im Verkehrsverbund Mainfranken VVM zu nutzen.
2. Bei Fahrten auf dem bzw. in das Gebiet des Landkreises Main-Spessart im Verkehrsverbund Mainfranken VVM wird dem Fahrgast in allen Tarifgruppen höchstens die Preisstufe 10 gemäß den Tarifbestimmungen des Verbundtarifs im

VVM (als Höchsttarif) berechnet, auch wenn der Fahrtwunsch des Fahrgastes, d. h. Start und Ziel, eine Strecke umfasst, die einer höheren Preisstufe entsprechen würde.

3. Der Bartarif (Einzelfahrscheine, Sechserkarten und Tageskarten) im Tarifgebiet des VVM wird (als Höchsttarif) entsprechend dem jeweils gültigen und genehmigten Tarif (www.vvm-info.de) vereinheitlicht:
 - a) Innerhalb der Großwabe gilt weiterhin für den Bereich des Bartarifs ausschließlich die *Preisstufe 1 mit Großwabe*.
 - b) Die übrigen *Preisstufen ohne Großwabe* gelten für alle anderen Fahrten im Bartarif.

3 Ausgleichsberechnung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der in Ziffer 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Soweit für einen Verkehr im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Würzburg besteht, kann die Stadt Würzburg im öffentlichen Dienstleistungsauftrag festlegen, dass der nach dieser allgemeinen Vorschrift berechnete Ausgleich ausschließlich über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährt wird.
- (2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden der in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen; für den Teilverkehrsraum (TVR) Main-Spessart finden sich Erläuterungen in der Anlage 1:

- Rechenschritt 1:

Ermittlung Verbundeinnahmen zum Referenztarif (je TVR)
(Verbundeinnahmen auf der Grundlage des Referenztarifes – Tarifsortiment vor Einführung der in Ziffer 2 benannten Maßnahmen)

a) 365-Euro-Ticket VVM

Verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket VVM multipliziert mit dem Preis für elf Monatskarten Ausbildung (Kostenträger und Selbstzahler) des jeweils gültigen VVM Tarifs der hinterlegten Relation. Dadurch sind wegfallende Gelegenheitsfahrten abgegolten.

b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif

Verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Abs. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze) und nach Ziffer 2 Abs. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) multipliziert mit dem Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung (Preisstand: 01.08.2019) des jeweiligen Tickets erhalten/erworben hätte (individuelle Betrachtung). Der Referenztarif wird entsprechend der jährlichen

durchschnittlichen Tarifierhöhung des VVM (beginnend ab dem 01.08.2020) dynamisiert.

- Rechenschritt 2:

Ermittlung bereinigter Verbundeinnahmen zum Referenztarif (vgl. Rechenschritt 1) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrerlöse durch Nachfragesteigerung (bereinigte Verbundeinnahmen zum Referenztarif je TVR) und Verminderung der Stückzahlen

Von den ermittelten Verbundeinnahmen aus Rechenschritt 1 werden zu erwartende Mehrerlöse auf Grund von Nachfragesteigerungen durch die Tarifabsenkung der aufgeführten Maßnahmen in Ziffer 2 in Höhe von 0,1 % abgezogen. Es ergeben sich die bereinigten Verbundeinnahmen aus denen entsprechend des Referenzfahrpreises aus Rechenschritt 1 bereinigte verkaufte Stückzahlen ermittelt werden.

- Rechenschritt 3:

Ermittlung der Differenz zwischen den bereinigten Verbundeinnahmen zum Referenztarif (je TVR) und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif (Einführung der Maßnahmen nach Ziffer 2). Das Ergebnis sind die potenziellen Ausgleichsleistungen.

Bereinigte Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif:

a) 365-Euro-Ticket VVM

Bereinigte verkaufte Stückzahlen des 365-Euro-Ticket VVM multipliziert mit 365 EUR.

b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif

Bereinigte verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Abs. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze) und nach Ziffer 2 Abs. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) multipliziert mit dem aktuellen Tarif.

Ausgleichsleistungen

Differenz des Ergebnisses aus Rechenschritt 2 und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif aus Rechenschritt 3.

- Rechenschritt 4:

Aufteilung der Ausgleichsleistung (je TVR) (vgl. Rechenschritt 3) auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien auf die Verkehrsunternehmen.

a) 365-Euro-Ticket VVM

Die sich aus Rechenschritt 3 ergebenden Ausgleichsleistungen werden in einen Ausbildungsanteil und einen Freizeitanteil gesplittet. Die Höhe des

Ausbildungs-/Freizeitanteils wird spezifisch für jeden TVR auf der Grundlage des Gutachtens „Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Jugendtickets im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ ermittelt (siehe Anlage2).

Der Ausbildungsanteil wird analog zu den Fahrgeldeinnahmen des 365-Euro-Tickets VVM verteilt.

Die Ausgleichsleistungen des Freizeitanteils werden proportional zur Verteilung der Einnahmen des Starttarifpunktes der hinterlegten Relation im Bartarif verteilt.

b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif

die sich aus Rechenschritt 3 ergebenden Ausgleichsleistungen werden analog der Einnahmenaufteilungsregularien der entsprechenden Tarifgruppe verteilt.

- Rechenschritt 5:

Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen (je TVR) auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien auf die Verkehrsunternehmen.

- Rechenschritt 6:

Der sich nach Rechenschritt 4 ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. SGB IX jeweils gültigen Satz erhöht.

- Rechenschritt 7:

Durch das 365-Euro-Ticket VVM verursachter Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach Rechenschritt Nr. 4 ergebenden Ausgleichsbetrag in einer Höhe von 4 % berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Summen je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Abrechnungsjahr (= Kalenderjahr) maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Abrechnungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn. Die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den Linienverkehren im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift aus den Gesamtkosten und Gesamterlösen des Verkehrsunternehmens erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven und stetig angewendeten Maßstäben.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:

Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 5 % berechnet.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

Soweit für einen Verkehr im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht, gilt: Soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag für den in Rede stehenden Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Betreibt der Betreiber Verkehre auf Basis mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge, so erfolgt die Überkompensationskontrolle jeweils getrennt anhand des jeweils maßgeblichen öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs ist von den Verkehrsunternehmen durch die VVM GmbH bei den jeweiligen Aufgabenträgern über die NVM jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Zur Fristwahrung ist der Eingang des Antrags bei der NVM maßgeblich. Der Antrag für das Abrechnungsjahr 2020 kann zeitlich abweichend von Satz 1 gestellt werden und zwar spätestens zum 31.08.2020. Bei Verkehren, die auf den Gebieten mehrerer Aufgabenträger verlaufen (gebietsgrenzenüberschreitende Relationen), findet mit Blick auf die Antragstellung und Bewilligung jeweils eine Zuordnung zum Gebiet einer der beteiligten Aufgabenträger auf der Grundlage der relationalen Verkaufsstatistik statt; der Antrag nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift ist dann jeweils nur bei dem Aufgabenträger zu stellen, dessen Gebiet die jeweilige Relation zugeordnet ist. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der Einnahmenaufteilungsregularien wie folgt: In einem ersten Schritt wird der Schienenpersonennahverkehr nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungsregularien abgegrenzt; diesbezüglich erfolgt die Antragstellung über die allgemeine Vorschrift des Freistaats Bayern. In einem zweiten Schritt werden die gebietsgrenzeüberschreitenden Relationen des übrigen öffentlichen Personenverkehrs jeweils dem Aufgabenträgergebiet zugordnet, in dem der Start-Tarifpunkt der Relation liegt. Vor Weiterleitung an die jeweils zuständigen Aufgabenträger prüft die NVM unter Berücksichtigung sämtlicher bei ihr eingereichten Anträge, ob die Zuordnung(en) jeweils sachgerecht erfolgt sind.

- (2) Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen die für die Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbetrags nach Abs. 2 sowie die hierauf basierenden Vorauszahlungen gemäß Abs. 3 erforderlichen Nachweise ein. Der Nachweis umfasst eine Aufstellung der prognostizierten Stückzahlen und Einnahmen je Relation im TVR sowie eine Aufstellung der prognostizierten dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Ausgleichsbeträge nach Ziffer 3 Absatz 2, sofern möglich einschließlich der jeweils hinterlegten Relation. Die Prognose wird, soweit möglich, aus Vergangenheitswerten abgeleitet. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 1) berechnet die Stadt Würzburg den vorläufigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheides fest. Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 5.
- (3) Die Stadt Würzburg gewährt dem Verkehrsunternehmen jeweils zum 15.02., zum 10.05., zum 10.08. sowie zum 10.11. des Bewilligungsjahres Vorauszahlungen i. H. v. 22,5 % des vorläufigen Ausgleichsbetrags gem. Abs. 2 auf das von dem Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Abweichend hiervon werden für die Bewilligungsjahre 2020 und 2021 Abschlagszahlung wie folgt gewährt: Für die Fahrausweise nach Ziffer 3 Abs. 2 lit. a) wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der im Gutachten „Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Jugentickets im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 30.03.2020 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Für die Fahrausweise nach Ziffer 3 Abs. 2 lit. b) wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der in einer noch zu erstellenden Prognoserechnung prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der jeweils zugeordneten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt die Stadt Würzburg die Vorauszahlungen entsprechend an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Stadt Würzburg auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.
- (4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und die Schlussabrechnung sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres folgende Nachweise ein:
- Aufstellung der Berechnung des Ausgleichs bezogen auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der in Ziffer 3 dargestellten Rechenschritte; diese Aufstellung weist die Anzahl der jeweils bezogen auf das Abrechnungsjahr der Relation zugeordneten Fahrausweise aus. Als Nachweis ist vom Verkehrsunternehmen eine entsprechende Aufstellung der die Einnahmenaufteilung durchführende Stelle vorzulegen.

- Testat eines Wirtschaftsprüfers oder die Bestätigung eines Steuerberaters aus dem/der hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat/der Bestätigung wird folgendes bestätigt:
 - o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - o der Ausgleich, der dem/den Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, führt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

Soweit für die hier maßgeblichen Linienverkehre ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i. S. d. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht, nach dem der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung gemäß den Vorgaben der Verordnung einbezogen wird, erfolgt die Nachweisführung für den Ausschluss einer Überkompensation einschließlich der Umsetzung der Anforderungen an die Trennungsrechnung im Rahmen der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. In diesem Fall ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde, die den entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift bei der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 berücksichtigt wurden und eine Überkompensation nicht gegeben ist; die Vorlage eines gesonderten Testates ist in diesem Fall entbehrlich. .

- (5) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet die Stadt Würzburg den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 2) ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation geregelt (Schlussabrechnung).

5 Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Die Stadt Würzburg kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Würzburg oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

- (3) Die Stadt Würzburg veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Diese allgemeine Vorschrift tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2020 in Kraft (Art. 26 Absätze 1 und 2 BayGO).

Diese Satzung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats Bayern gemäß „Förderung von innovativen ÖPNV-Projekten und nachhaltiger Angebote“ bzw. gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Läuft nur eine der vorgenannten Grundlagen zur Mitfinanzierung aus und sind hiervon nur einzelne von dieser Satzung umfassten Fahrausweise betroffen, bleibt die Satzung im Übrigen in Kraft.

Diese Satzung tritt außerdem an dem Tag außer Kraft, an dem eine der nachfolgenden Rechtsakte außer Kraft tritt:

- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung; übergangsweise bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzung erlässt der Landkreis Kitzingen die Allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung; die Ersetzung dieser Allgemeinverfügung durch die vorgenannte Satzung führt nicht zum Außerkrafttreten der hiesigen Satzung gemäß Satz 4
- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Main-Spessart als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung
- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung; übergangsweise bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzung erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung; die Ersetzung dieser Allgemeinverfügung durch die vorgenannte Satzung führt nicht zum Außerkrafttreten der hiesigen Satzung gemäß Satz 4
- Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

- Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift des Freistaats Bayern über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Tag des Außerkrafttretens sowie ggf. dessen Umfang ist in beiden Fällen öffentlich bekannt zu geben.

Würzburg, 24.07.2020
Stadt Würzburg

Gez.
Christian Schuchardt
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Würzburg als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)

Für den Teilverkehrsraum Main-Spessart wird abweichend von den anderen Teilverkehrsräumen im VVM keine relationsbezogene, sondern eine unternehmensbezogene Einnahmenaufteilung umgesetzt. Die Berechnung der ausgleichsfähigen Beträge erfolgt gemäß der dargestellten Rechenschritte in Ziffer 3 Absatz 2.

Die Rechenschritte 1 bis 3 erfolgen auf der Grundlage der relationalen Verkaufsdaten des zu betrachtenden Kalenderjahres. Ab Rechenschritt 4 erfolgt eine Aufteilung der Ausgleichsleistungen auf die Verkehrsunternehmen. Die folgenden Ausführungen dienen der Verdeutlichung zur Umsetzung der Rechenschritte 4 und 5 für den Teilverkehrsraum Main-Spessart. Die Rechenschritte 6 und 7 erfolgen gemäß der Vorgaben in Ziffer 3 Absatz 2.

Rechenschritt 4:

Nach den geltenden Regularien der Einnahmenaufteilung für den Teilverkehrsraum Main-Spessart hat die Bahn einen Einnahmeanspruch in Höhe von 37,62% der Einnahmen des Pools. Die verbliebenen 62,38% der Einnahmen werden entsprechend der unternehmensspezifischen/linienbündelspezifischen Einnahmenaufteilungsschlüssel auf die an der Einnahmenaufteilung Main-Spessart beteiligten Verkehrsunternehmen aufgeteilt. Eine Differenzierung des Einnahmeanspruchs bzw. der Einnahmeanteile nach Relationen oder Tarifgruppen wird hierbei nicht vorgenommen.

Durch die fehlende Differenzierung nach Relationen und Tarifgruppen im Einnahmenaufteilungsverfahren in Main-Spessart werden für alle Relationen und Tarifgruppen die pauschalen Aufteilungsschlüssel im gleichen Maße angewandt.

Dies gilt demzufolge auch für die Ausgleichsleistungen.

Rechenschritt 5:

Das angewandte Einnahmenaufteilungsverfahren in Main-Spessart deckt sich mit den in Rechenschritt 4 angewandten und vereinbarten Einnahmenaufteilungsschlüsseln.

	Teilverkehrsraum Main-Spessart	SPNV	Bus
Rechenschritt 4a-1: unternehmensspezifische Aufteilung der Ausgleichsleistungen des 365-Euro-Tickets VVM (Ausbildungsanteil)	100,00%	37,62%	62,38%
Rechenschritt 4a-2: unternehmensspezifische Aufteilung der Ausgleichsleistungen des 365-Euro-Tickets VVM (Freizeitanteil)	100,00%	37,62%	62,38%
Rechenschritt 4b: unternehmensspezifische Aufteilung der Ausgleichsleistungen für Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif	100,00%	37,62%	62,38%
Rechenschritt 5: unternehmensspezifische Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen	100,00%	37,62%	62,38%

Tabelle 1: Aufteilungsschlüssel zwischen SPNV und Bus für den Teilverkehrsraum Main-Spessart

Anlage 2 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Würzburg als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)

Der Ausbildungs- und Freizeitanteil beim 365-Euro-Ticket VVM wird gemäß Ziffer 3 Absatz 2 Rechenschritt 4 a) der allgemeinen Vorschrift spezifisch für jeden Teilverkehrsraum wie folgt ausgewiesen:

Teilverkehrsraum	Ausbildungsanteil	Freizeitanteil
Kitzingen	96 %	4 %
Main-Spessart	85 %	15 %
Altgebiet (Stadt und Landkreis Würzburg)	71 %	29 %
Übergangsgebiet (Altgebiet – Kitzingen/Markt Bibart)	72 %	28 %